

Gemeinde Salzhausen

Vorlage Aktenzeichen: (10) 10 24 10 Federführend: Fachbereich Allgemeine Dienste	Vorlage-Nr: GD/16/313 Datum: 01.11.2016 Verfasser: Philippe Ruth Sachbearbeiter Ruth		
Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	14.11.2016	Rat der Gemeinde Salzhausen	Entscheidung

Sachverhalt:

Gem. § 105 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Vorschlagsberechtigt für die Wahl ist nur eine Fraktion oder Gruppe, auf die mindestens ein Sitz im Verwaltungsausschuss entfällt. Dies gilt nicht, wenn der Rat beschlossen hat, dass kein Verwaltungsausschuss gebildet wird. Dann ist jedes Ratsmitglied vorschlagsberechtigt.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig und mit Annahme der Wahl in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Sie oder er führt den Vorsitz im Rat.

Gem. § 67 NKomVG wird schriftlich gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Vertretung ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. In diesem Fall dann das älteste anwesende Ratsmitglied, dass die Sitzungsleitung innehat.

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss ergibt sich aus dem Wahlergebnis zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

Anlagen:

./.